



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
zHd Herrn Mag. Christian Blassnigg
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	BAK/KS-	Mag Petra Lehner	DW	12723	DW	142723	16.06.2021
0.054.245	GSt/PL/MW						

Stellungnahme zur Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird (EUQuaDG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der Novelle werden unionsrechtliche Vorgaben betreffend Spirituosen und zur amtlichen Kontrolle von Bioprodukten und Erzeugnissen mit geschützten Bezeichnungen („EU-Qualitätsregelungen“- geschützter Ursprung, geschützte geographische Angabe, geschützte traditionelle Spezialität) sowie geographischen Angaben bei Spirituosen bzw Spirituosen enthaltende Lebensmittel in den österreichischen Rechtsbestand integriert, das amtliche Kontrollsystem hinsichtlich der Grenzkontrollen dieser Erzeugnisse adaptiert und Verwaltungsstrafen in diesem Bereich (Kennzeichnung, Auslobung) angepasst. Der Maximalrahmen der Verwaltungsstrafen wird mehr als halbiert (von 50.000 Euro auf 20.000 Euro), die 2013 normierten Mindeststrafen für vorsätzliche Falschkennzeichnung wird überhaupt abgeschafft.

Die Übernahme der EU-Vorgaben ist alternativlos und die **Übertragung der Import-Kontrollen** im Bereich der Qualitätsregelungen an das mit Abänderungsantrag zum Budgetbegleitgesetz 2021 (überraschend) implementierte **Bundesamt für Verbrauchergesundheit** in der AGES, das mit 1.1.2022 seine Arbeit aufnimmt, wird begrüßt. Das Bundesamt muss mit ausreichenden **Ressourcen** ausgestattet werden und die **Unabhängigkeit** des Amtes von der AGES Gmbh muss gewährleistet werden. Der Verweis, dass für Bund und Länder keine finanziellen Auswirkungen durch die Novelle zu erwarten sind, wird dahingehend gedeutet, dass im Zuge der Änderung des GESG mit dem BBG 2021 die Errichtung des Bundesamtes bereits „eingepreist“ wurde. Ein entsprechender Hinweis darauf wäre notwendig.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch anmerken, dass grundsätzlich künftig auch eine **stärkere Rolle des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit** im Bereich der amtlichen Kontrolle der Qualitätsregelungen (Bioprodukte, g.U., g.g.A., g.t.S., g.A) angedacht werden könnte, geknüpft an ausgeweitete Transparenz zur Kontrolltätigkeit und Kontrollergebnissen. Da es sich um eine klassische Schnittstellenthematik handelt (Lebensmittel-/Agrarrecht und entsprechende Kontrollsysteme und -Logiken) ist die Sicherstellung des Verbraucherschutzes, insbesondere des Täuschungsschutzes, durch eine einzige, ausreichend ausgestattete, kompetente und transparente Stelle für alle Betroffenen einfacher zu handhaben als im derzeitigen Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung durch neun Ländern (mit teils Zuständigkeiten im Agrar- und/oder Gesundheitsressort) inklusive BMSGPK, BMLRT und Patentamt bzw künftig noch Bundesamt für Verbrauchergesundheit.

Ob KonsumentInnen und ProduzentInnen mittelfristig vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit profitieren wird davon abhängen, ob

- das Bundesamt mit ausreichend Ressourcen ausgestattet wird
- unabhängig von der AGES agieren kann (klare Trennung zum Unternehmen)
- transparent arbeitet (Berichts- und Offenlegungspflichten)
- die betroffenen Verkehrskreise gut eingebunden werden (BMSGPK, Länder, ProduzentInnen- und KonsumentInnenvertretung, Wissenschaft)

Die beabsichtigten Änderungen im Bereich der **Verwaltungsstrafen** sehen wir sehr kritisch. Die deutliche Herabsetzung des Strafrahmens bei Kennzeichnungsverstößen (inklusive Täuschung) von derzeit bis maximal 50.000 Euro auf maximal 20.000 Euro und die Streichung der 2013 eingeführten Mindeststrafe von 700 Euro für vorsätzliche Falschkennzeichnung ist mit der ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle zum LMSVG gleichgeschaltet.

Warum der **maximale Strafrahmen um mehr als die Hälfte reduziert** werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Daten zur Höhe von tatsächlich verhängten Strafen (Durchschnitt, Minimum, Maximum) und zum Ausgang von Verfahren (eingeleitet, eingestellt, abgeschlossen) fehlen bzw sind öffentlich nicht zugänglich. Auch in den Begleitmaterialien findet sich dazu nichts.

Evidenzorientiertes Handeln erfordert Entscheidungen auf Grundlage von Daten. Es wird daher angeregt, statt der Herabsetzung des Strafrahmens vorerst einen **periodischen Bericht einzuführen**, der die Verwaltungsverfahren im Bereich des EUQuaDG zusammenfassend darlegt (selbiges gilt auch für das LMSVG, das ebenfalls derzeit in Begutachtung ist). Der Bericht soll darlegen, **wie viele Verfahren** im jeweiligen Beobachtungszeitraum österreichweit eingeleitet und wie viele davon **abgeschlossen** bzw **eingestellt** wurden und eine Übersicht geben über die **durchschnittliche Strafhöhe** (Mittelwert, Minimum, Maximum). Nur anhand dieser Daten kann man die Angemessenheit des Strafhöchstrahmens einschätzen und entsprechend adaptieren.

Selbiges gilt für die **Streichung der Mindeststrafe** für vorsätzliche Falschkennzeichnung und/oder Täuschung am Etikett, in der Werbung oder in Begleitpapieren. Hier wird in den Begleitmaterialien von „totem Recht“ gesprochen, entsprechend nachvollziehbare Daten wer-

den aber nicht referenziert. Auch hier sollten unseres Erachtens vorerst valide Daten zu Beanstandungen, Verfahren und Ausgängen von Verfahren vorliegen, bevor man eine aus Verbraucherschutzsicht begrüßenswerte Maßnahme aufgrund von Annahmen streicht.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die beabsichtigten Änderungen, unabhängig davon, ob sie auf diese Änderungen stützenden Daten beruhen, dem Prinzip der **generalpräventiven Wirkung von Strafen** keinesfalls zuträglich sind. Mit dem seit 2019 geltenden Grundsatz „Beraten statt Strafen“ (Novelle VStG 2018), der vorgeschlagenen enorme Herabsetzung der maximalen Strafhöhe (mehr als halbiert) und der Streichung der Mindeststrafe bei vorsätzlicher Falschkennzeichnung geht die generalpräventive Wirkung von Strafen im Lebensmittelrecht verloren, zulasten der KonsumentInnen und aller UnternehmerInnen und ProduzentInnen, die sich an alle Regeln halten. Die Herabsetzung des maximalen Strafrahmens und die Streichung der Mindeststrafe bergen die Gefahr, dass Lebensmittelkennzeichnungsverstöße gänzlich zum Kavaliersdelikt werden.

Wir lehnen daher die deutliche Senkung des Strafrahmens und die Streichung der Mindeststrafe ohne entsprechende Datenbasis entschieden ab und ersuchen, das Vorhaben zu überdenken und vorerst einen Bericht zu Verwaltungsstrafverfahren und deren Ausgängen im Bereich des EUQuaDG und des LMSVG einzuführen, auf dessen Grundlage dann Strafrahmen und Verfahren verlässlich und datenbasiert diskutiert werden können.

In diesem Zusammenhang wird die mit der Novelle beabsichtigte Einführung der Verständigung der Verwaltungsgerichte an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den Ausgang der bei ihnen anhängigen Verwaltungsstrafverfahren aufgrund dieses Bundesgesetzes positiv bewertet, ebenso die Einführung der Parteienstellung für das BMSGPK. Diese Verständigung bzw die Parteienstellung wird sowohl in § 8 Abs 12 bzw Abs 14 („Durchführung der amtlichen Kontrolle“) als auch in § 18 Abs 5 bzw Abs 7 („Verwaltungsstrafbestimmungen“) eingefügt, mit entsprechendem Verweis auf das B-VG hinsichtlich Parteienstellung des BMSGPK. Auch wenn hier die Intention nicht die Schaffung von Transparenz ist, sondern die Sicherstellung der Einhaltung von EU-Vorgaben, sehen wir in dieser Neuerung einen Ansatzpunkt, zumindest diese Daten, die dem BMSGPK übermittelt werden, als einen **ersten Schritt in Richtung mehr Transparenz** der Verwaltungsstrafverfahren zusammenfassend zu veröffentlichen. Ein entsprechender Passus sollte daher ins EU-QuaDG (§ 8 und § 18 oder eigener Transparenzparagraph) noch eingefügt werden.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass an einigen Stellen des Entwurfes (noch) die Redewendung „die Bundesministerin für Gesundheit“ vorkommt bzw an anderer Stelle „der Bundesminister für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“. Das wäre den aktuellen Gegebenheiten („Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ bzw. „Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“) anzupassen. Weiters ist in § 8 Abs 1 ein „oder“ zu viel.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

